

II.14436 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7027 IJ

1994 -07- 15

**ANFRAGE**

der Abgeordneten DDr. Niederwieser, Strobl, Mag. Guggenberger, Gisela Wurm und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Einstellung des Strafverfahrens in der Causa "Vital-Hotel Royal" (2)

In Beantwortung der ersten parlamentarischen Anfrage Nr. 6362/J vom 6.4.1994 hat der Herr Bundesminister auch den Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck mitgeteilt. Daraus ergeben sich eine Reihe von Fragen, was die Schlüssigkeit der Einstellungs-begründung anlangt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

**Anfrage:**

1. Auf Seite 2 des Berichtes der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 21. Jänner 1993 wird zur Entlastung auf den Verbauungsplan Reith vom 25.11.1968 Bezug genommen und angenommen, er sei gültig gewesen. Warum wurde von der Staatsanwaltschaft der Widerspruch nicht aufgeklärt, daß nach diesem Verbauungsplan nur ein Dachgeschoß zulässig ist, während drei Dachgeschosse genehmigt und errichtet wurden, zumal auch das der Staatsanwaltschaft vorliegende Gutachten von Architekt Dipl.Ing. Dr. Cernusca auf diesen Wider-spruch hinweist?
2. Das auf den Seiten 8 und 9 von der Staatsanwaltschaft zitierte Gutachten wird lediglich in seiner zusammenfassenden Würdigung auf seine strafrechtliche Relevanz hin untersucht. Warum wurden nicht auch die anderen Teile des Gutachtens, in welchen Gesetzwidrigkeiten aufgezählt sind, beachtet?

3. Im StA-Bericht auf Seite 10 wird nur die Frage der ordnungsgemäßen Kundmachung der Bebauungsplanänderung für das Projekt "Imperial" im Jahre 1969 aufgeworfen, warum aber nicht auch die Tatsache, das das Hotel "Royal" wesentlich länger ist als das seinerzeitige Projekt "Imperial", also wesentlich über die Bebauungsplanänderung und somit über den Planungsbereich Imperial hinausgeht und außerhalb dieses Planungsbereiches die gesetzlich höchstzulässige Traufenhöhe nach Maßgabe des Bebauungsplanes 1968 wesentlich überschreitet!
4. Ist es üblich, Personen in einem Verfahren als glaubwürdige Zeugen anzuführen (Rechtsanwalt Dr. Helmut Rainer auf Seite 19 des StA-Berichtes), die als Verdächtige in das Strafverfahren involviert sind?
5. Warum hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck hinsichtlich des "Arkadenganges" nicht die aktenkundige Tatsache überprüft und entsprechend gewürdigt, daß dieser laut Feststellung der Landesbaudirektion entgegen anderslautenden Beteuerungen gar nicht unterirdisch ist, daß sogar im Bauansuchen zu diesem "Arkadengang" von "Überschüttung" die Rede ist, daß niemals und zu keiner Zeit von der Baubehörde im Wege über einen Sachverständigen die zwingend gesetzlich erforderliche Frage, ob überhaupt dieser Bauteil wirklich als ein "geringfügiger" Zubau im Sinne des § 15 Raumordnungsgesetz anzuerkennen gewesen wäre, beantwortet wurde und daß schließlich dieser "Arkadengang" nicht dem Fußgängerverkehr dient, sondern tatsächlich Konferenzzimmer und Lokale enthält, sodaß also dessen widmungs- und baubescheidwidrige Errichtung geduldet wurde?
6. Warum schließlich hat sich die Staatsanwaltschaft Innsbruck nicht generell mit der Tatsache auseinandergesetzt, daß eben für diesen sogenannten "Arkadengang" durch den Gemeinderat Reith im Dezember 1990 eine Umwidmung von Freiland in Bauland und im Jänner 1991 eine Änderung des Bebauungsplanes für das Hotel Royal mit einer sogenannten "Höherzonung" der Wandhöhe auf 19,80 m erfolgen mußte, um eben diese mit den Bescheiden von 1987 und 1989 illegal bewilligten Bauten (Royal und Arkadengang) nachträglich durch solche Änderungen zu legalisieren?